

27.05.2019

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Feuerwehrverordnung (FWV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt, gestützt auf

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.04.2004
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20.01.1994
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994
- Feuerwehrweisungen (FWW) Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz, Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung (BeV) vom 27.10.2004
- die Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) vom 30.12.1969
- Gesetz über die Regierungstatthalterin und Regierungstatthalter (RstG) vom 28.03.2006
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 08.06.2006
- das Feuerwehrreglement (FWR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 17.12.2012

diese Verordnung.

Art. 1

Gliederung der Feuerwehr

- ¹ Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Pikett, Ölwehr und technischer Zug.
- ² Die Unterstellungen sind im Organigramm gemäss Anhang I geregelt.
- ³ Die operative Gesamtleitung obliegt dem Feuerwehr-Kommandanten (FW Kdt). Er arbeitet dabei eng mit dem Kommando zusammen und ist dem Leiter Bereich öffentliche Sicherheit/Gemeindeschreiberei unterstellt.
- ⁴ Die strategische Führung liegt bei der Sicherheitskommission.

Art. 2

Permanenter Auftrag

- ¹ Das Pikett ist:
 - primär zuständig für die Bekämpfung aller Schadenereignisse nach Art. 13 FFG
 - kantonaler Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B (PbU)
 - kantonaler Standort Hubrettungsfahrzeuge (HRF)
- ² Die Ölwehr ist:
 - primär zuständig für die Bekämpfung von Öl- und Gasereignissen
 - kantonaler Sonderstützpunkt Öl- und Gaswehr
- ³ Der technische Zug:
 - bewältigt Elementarereignisse und leistet technische Hilfe
 - unterstützt Pikett und Ölwehr

Art. 3

Ausrüstung

- ¹ Die Feuerwehr ist nach den Mindestanforderungen der GVB und den Richtlinien des SFV auszurüsten.
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- ⁴ Die AdF haften persönlich für ihre Ausrüstung. Werden Ausrüstungsgegenstände fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, oder gehen sie verloren, dann haben die fehlbaren AdF für den verursachten Schaden aufzukommen.

Art. 4

Aus- und Weiterbildung

- ¹ Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Jahr mindestens folgende Anzahl Übungsstunden zu leisten:

Mannschaft:	(10 x 2 h) 20 h
Kader Stufe I und II (Grfhr 1 / 2):	24 h
Kader Stufe III und IV (EL 1 / 2):	26 h
- ² Angehörige, welche in einen der kantonalen Sonderstützpunkte eingeteilt sind, leisten zusätzlich mindestens folgende Anzahl Übungsstunden:

Sonderstützpunkt Personenrettung bei Unfällen B:	(3 x 2 h) 6 h
Sonderstützpunkt Öl- und Gaswehr:	(2 x 2,5 h) 5 h
- ³ Die Ausbildungsinhalte richten sich nach den Vorgaben der GVB.

Art. 5

Übungsplan und Daten

Die Übungsdaten werden jedem Angehörigen der Feuerwehr jeweils im Dezember für das kommende Jahr persönlich zugestellt.

Art. 6

Alarmierung

¹ Die Alarmierung muss den kantonalen Vorgaben genügen.

² Zur Alarmierung in ordentlichen Lagen dienen Funkrufempfänger, Pager sowie Mobil- und Festnetztelefon.

³ In ausserordentlichen Lagen entscheidet der FW Kdt über die Alarmierung über stationäre und mobile Sirenen.

Art. 7

Einsatz

¹ Als Einsatz gilt jede Leistung der Feuerwehr zugunsten Dritter.

² Im Einsatz stehen den AdF folgende Verpflegungen zu:

- Getränke unabhängig von der Einsatzdauer
- 1 Zwischenmahlzeit nach 2 Stunden
- 1 Hauptmahlzeit alle 4 Stunden

Art. 8

Kommando

Das Kommando bearbeitet alle Belange der FW, die nicht durch kommunales oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 9

Einsatztarife

¹ Für Sonderstützpunkteinsätze und Nachbarschaftshilfe werden die Einsatzkosten nach den Weisungen der GVB verrechnet.

² Für Einsätze nach Art. 31 FFG gelten folgende Gebühren:

- CHF 60.– pro AdF und Stunde
- Fahrzeuge aller Art nach geltenden Weisungen der GVB
- Motorspritzen: CHF 80.– pro Betriebsstunde
- Spreizer und Schere: je CHF 80.– pro Betriebsstunde
- Supralux: CHF 50.– pro Betriebsstunde
- Wärmebildkamera: CHF 80.– pro Betriebsstunde
- Atemschutzgeräte: CHF 30.– pro Betriebsstunde
- Tauch- und Wasserpumpen: CHF 40.– pro Betriebsstunde
- Notstromgruppe: CHF 40.– pro Betriebsstunde
- Motorsäge: CHF 20.– pro Betriebsstunde
- Retablierung des Materials: je CHF 50.– / AdF und Stunde
- Verpflegung nach Aufwand

³ Fehlalarme werden ab dem zweiten Alarm pro Kalenderjahr nach Aufwand, maximal aber mit CHF 1'000.– in Rechnung gestellt.

Art. 10

Entschädigungen

- ¹ Anspruch auf Entschädigung haben AdF nur für Übungen und Einsätze, zu denen sie vom Kommando aufgeboten wurden.
- ² Ist ein Entschädigungsfall in dieser Verordnung nicht geregelt, gilt das Reglement der Gemeinde betreffend Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen (RES).
- ³ Die Entschädigungen werden immer den AdF ausbezahlt. Allfällige Ansprüche von Arbeitgebern für ausgefallene Arbeitszeit regeln die AdF mit ihren jeweiligen Arbeitgebern selber.
- ⁴ Die Entschädigung für Abend-Übungen beträgt CHF 50.–, für halbtägige Übungen CHF 100.– und für ganztägige Übungen CHF 200.–.
- ⁵ Einsätze werden mit CHF 25.– pro Stunde entschädigt. Angebrochene Stunden werden aufgerundet.
- ⁶ Sitzungen, Rapporte und Kurse werden nach dem RES entschädigt.
- ⁷ Werden Privatfahrzeuge oder Materialien von AdF in Anspruch genommen, können hierfür Entschädigungen verlangt werden, sofern es vom Kommando oder der Einsatzleitung angeordnet wurde. Dabei gelten die Ansätze für eingemietete Geräte und Materialien bzw. die Kilometerentschädigung gemäss RES.

Art. 11Jahrespauschalen
für Kader

- ¹ Die nachfolgend aufgeführten Funktionen haben zusätzlich Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung. Bei Doppelfunktionen wird nur die höchste Funktionsstufe entschädigt. Die Höhe dieser Entschädigung wird im RES festgelegt.

Funktionsstufe 1: Feuerwehrkommandant

Funktionsstufe 2: Kommandant Stv. 1

Funktionsstufe 2: Kommandant Stv. 2

Funktionsstufe 2: Verant. Sonderst. Öl-Gaswehr

Funktionsstufe 2: Verant. Sonderst. PbU

Funktionsstufe 2: Verant. Ausbildung 1 Admin

Funktionsstufe 2: Verant. Ausbildung 2 Technik

Funktionsstufe 2: Verant. Ausbildung Atemschutz

Funktionsstufe 2: Verant. Ausbildung Sicherheit

Funktionsstufe 2: Verant. Elementar

Funktionsstufe 2: Verant. Magazin Material

Funktionsstufe 5: FV Alarmierung

Funktionsstufe 5: FV Fahrzeuge

Funktionsstufe 5: FV Motorspritzen

Funktionsstufe 7: FV Technischer Zug

Funktionsstufe 7: FV Ausbildung Fahrer

FV Brandschulungsanlage

(Abrechnung über Std. Ansatz)

Funktionsstufe 7: Fourier

Funktionsstufe 7: Offizier

- ² Tätigkeiten nach Art. 9 und 11 sind nicht in der Pauschale inbegriffen.

Art. 12

Pikettstellung

Das Kommando kann Pikettstellungen anordnen. Diese werden wie folgt entschädigt:

Pikett 1: Eintreffen im Magazin innert 5 Minuten: CHF 50.– pro 24 Stunden.

Pikett 2: Aufenthalt im Magazin, bereit zum Ausrücken innert 1 Minute:
CHF 25.– pro Stunde zwischen 07.00 und 19.00 Uhr (Arbeitszeit)
CHF 5.– pro Stunde zwischen 19.00 und 07.00 Uhr

Art. 13Von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht
befreite Funktionen

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht (jedoch nicht von der Ersatzabgabepflicht) sind folgende Funktionen befreit:

- Gemeindepräsident(in)
- Gemeinde- und Kantonspolizistinnen und -polizisten
- Regierungsstatthalterin und Regierungsstatthalter
- Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
- Gemeindeverwalterin und Gemeindeverwalter
- Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber
- Mitglieder von Führungsorganen
- Chefärzte und leitende Ärzte des Spitals und der Privatklinik Meiringen
- Kommandomitglieder der regionalen Zivilschutzorganisation
- Angehörige der lokalen Rettungsdienste

Art. 14

Gefahrenwache

¹ Das Kommando kann bei erhöhter Gefahr eine Gefahrenwache anordnen, insbesondere bei Föhn oder Hochwasser.

² Das Kommando erteilt der Gefahrenwache den Auftrag in einem schriftlichen Einsatzbefehl, der auch den erforderlichen Bestand festlegt.

Art. 15Disziplinargewalt
und Bussen

¹ Das Kommando kann leichte Vergehen von AdF gegen das Feuerwehreglement (FWR) oder die Feuerwehrverordnung (FWV) mit einem schriftlichen Verweis ahnden.

² Das Kommando ahndet unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen mit einer Busse von CHF 25.– je gefehlte Übungsstunde, sofern die Mindestanforderungen gemäss Art. 4 nicht erfüllt sind.

³ Wer einem Aufgebot zur Rekrutierung nicht folgeleistet, wird, sofern kein Entschuldigungsgrund gemäss FWR vorliegt, mit einer Busse von CHF 100.– bestraft.

⁴ Die Sicherheitskommission kann AdF, auf Antrag des Kommandos, aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausschliessen, die rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt sind, oder wenn sie in schwerer Weise gegen das FWR oder die FWV verstossen haben.

⁵ Erste Rekursinstanz nach Disziplinentscheidungen des Kommandos ist die Sicherheitskommission. Vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossene AdF können gegen den Entscheid der Sicherheitskommission beim Gemeinderat Beschwerde erheben.

Art. 16

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt per 01.07.2019 in Kraft.² Sie hebt die Feuerwehrverordnung vom 01.01.2016 auf.

Beschlossen am 27.05.2019 durch den Gemeinderat Meiringen.

Meiringen, 27.05.2019

GEMEINDERAT MEIRINGENsig. Roland Frutiger
Gemeindepräsidentsig. Daniela Grisiger
Verwaltungsleiterin**Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.07.2019 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 38 vom 20.09.2019 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 20.09.2019

sig. Roger Feller
Gemeindeschreiber**Anpassung der Feuerwehrverordnung (FWV) per 01.01.2024**

- Anpassung Art. 11 Jahrespauschalen für Kader
- Überarbeitung Anhang 1 Organigramm Feuerwehr Meiringen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 06.11.2023

Meiringen, 19.01.2024

GEMEINDERAT MEIRINGEN
Daniel Studer
Gemeindepräsident
Juck Egli
Verwaltungsleiter**Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.01.2024 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 3 vom 19.01.2024 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 19.01.2024


Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

Anhang I Organigramm Feuerwehr Meiringen

